

## Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 05.12.2025

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis erlässt auf Grund von Art. 70 Abs. 1 lit. b) und Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 lit. c) und d) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 7 Abs. 5, § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) i. V. m. §§ 24 Abs. 3 Nr. 7, 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) i. V. m. des § 1 Absatz 1 S. 2 des Landestierseuchengesetzes (AGTierGesG), alle in der derzeit gültigen Fassung, folgende

### **tierseuchenrechtliche Verfügung:**

1. Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Aviare Influenza (Geflügelpest) vom 04.11.2025 und somit die damit verfügte Stallpflicht für gehaltenes Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Landkreis Donnersbergkreis sowie das Verbot der Durchführung von Ausstellungen, Märkte, Börsen, Schauen und ähnliche Veranstaltungen unter der Teilnahme von Vögeln wird hiermit aufgehoben
2. Die **sofortige Vollziehung** dieser Maßnahme wird hiermit angeordnet.

### **Begründung:**

Am 03.11.2025 wurde durch Bestätigung des Befundes des Landesuntersuchungsamts Koblenz (LUA) durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) von einer Probe eines tot aufgefundenen Kranichs der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln (hochpathogene aviäre Influenza) im Landkreis Donnersbergkreis amtlich festgestellt. Insgesamt erfolgte bei vier Kranichen in den Gemarkungen Höringen, Imsbach, Imsweiler und Kalkofen im Landkreis Donnersbergkreis der Nachweis der hochpathogenen aviären Influenza durch das Friedrich-Loeffler-Institut, letztmalig am 11.11.2025.

Auf Grund des Nachweises der Aviären Influenza im Zuständigkeitsgebiet der Kreisverwaltung Donnersbergkreises wurde mit Allgemeinverfügung vom 04.11.2025 die Haltung sämtlichen gehaltenen Geflügels und anderer in Gefangenschaft gehaltener Vögel in geschlossenen Ställen oder in Schutzzvorrichtungen angeordnet und Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen mit Vögeln untersagt.

Nachdem der Herbstzug der Kraniche Anfang bis Mitte November 2025 in eine zweite Etappe startete, werden jetzt immer weniger Kraniche gesichtet. Der herbstliche Vogelzug ist weitestgehend abgeschlossen. Der letzte Nachweis der hochpathogenen aviären Influenza bei Wildvögeln erfolgte im Landkreis Donnersbergkreis am 11.11.2025 bei einem Kranich, bei anderen untersuchten Wildvögeln (Wassergeflügel, Greifvögel) konnte kein Virus der hochpathogenen aviären Influenza nachgewiesen werden.

Daher liegen nach einer erneuten Abschätzung der Gefährdungslage und einer erneuten Risikobewertung für das Gebiet des Donnersbergkreises derzeit keine Tatsachen mehr vor, die eine Aufrechterhaltung der Maßnahmen aus der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 04.11.2025 rechtfertigen würden.

Die Allgemeinverfügung vom 04.11.2025 und die damit angeordneten Maßnahmen waren deshalb aufzuheben, gemäß § 13 Abs. 1, 2 GeflPestSchV i. V. m. § 1 des Landesverwaltungsverfahrensge-

**Besucheradresse:**

Kreisverwaltung Donnersbergkreis  
Uhlandstraße 2 · 67292 Kirchheimbolanden  
Tel. 06352 710-0 · [www.donnersberg.de](http://www.donnersberg.de)

**Öffnungszeiten:**

Mo - Mi 08:00 - 12:30 · 14:00 - 16:00 Uhr  
Do 08:00 - 12:30 · 14:00 - 18:00 Uhr  
Fr 08:00 - 12:00 Uhr

**Sparkasse Donnersberg**

BIC MALADE51ROK · IBAN DE19 5405 1990 0000 0074 35  
Volksbank Alzey-Worms eG  
BIC GENODE61AZY · IBAN DE95 5509 1200 0010 1810 03

---

setzes vom 23.12.1976 (GVBl. 1976, 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487) i. V. m. § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist.

#### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Ein Widerspruch oder eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätten in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, um die mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 04.11.2025 getroffenen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche sofort aufzuheben zu können und somit tierschutzwidrige Zustände für gehaltenes Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel zu verhindern.

Die einschneidenden Maßnahmen dürfen nicht länger gelten als gesetzlich vorgeschrieben, sofern keine weiteren Befunde oder Belange der Tierseuchenbekämpfung ein Fortgelten der Maßnahmen notwendig machen. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Auf Grund der aktuellen Risikoeinschätzung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis können die mit der Allgemeinverfügung vom 04.11.2025 angeordneten Schutzmaßnahmen gegen die Aviäre Influenza aufgehoben werden.

Der durch die Vorschrift des § 80 Absatz 1 VwGO gewährte Schutz vor Rechtsbeeinträchtigungen, die sich später als rechtswidrig herausstellen und dann überhaupt nicht mehr oder nur schwer rückgängig gemacht werden können, kann im vorliegenden Fall nicht zuerkannt werden.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung, wodurch die mit der Allgemeinverfügung vom 04.11.2025 getroffenen Schutzmaßnahmen gegen die Aviäre Influenza nicht mehr eingehalten werden müssen, müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen der konkret Betroffenen zurückstehen. Insoweit sind die hier angeordneten Maßnahmen rechtmäßig und es besteht auf Grund der bereits genannten Gründe ein überwiegend öffentliches Interesse an ihrer Vollziehbarkeit.

#### **Inkrafttreten:**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung, nämlich dem 06.12.2025 in Kraft.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis in Kirchheimbolanden erhoben werden.

Kirchheimbolanden, den 05.12.2025  
Kreisverwaltung Donnersbergkreis



(Rainer Guth)  
Landrat